

STELLUNGNAHME

Zur Online-Konsultation zur Überarbeitung der Kom- munalabwasserrichtlinie

Brüssel, 16.07.2021

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Vorbemerkungen

Die Europäischen Kommission hat mit dem Green Deal erstmals einen ganzheitlichen Ansatz für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen gewählt. Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) begrüßen das Ziel der EU-Kommission, die **Überarbeitung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD) eng mit dem Green Deal und dem darin vorgesehenen „Null-Schadstoff-Ziel“ zu verknüpfen**. Grundsätzlich hat sich die UWWTD bewährt. Der Anschluss an die Kanalisation erfolgte, und über eine Erweiterung der Abwasserbehandlung wurde eine maßgebliche Verbesserung der Gewässerqualität in der EU erreicht. Dabei variieren Anschlussgrad und Eliminationsleistung in der Abwasserwirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten. Richtig ist aber auch, dass die EU-Kommission die UWWTD an aktuelle Gegebenheiten anpassen will. Es bedarf insbesondere einer **Verzahnung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und ihren Tochterrichtlinien**.

Der VKU und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass sich die Kommission bei der Überprüfung auf Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen an der Quelle konzentrieren will. Dazu muss das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt werden. Insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung der **EU-Strategie über Arzneimittel in der Umwelt** gilt, dass die Überarbeitung der UWWTD nicht dazu führen darf, Maßnahmen einseitig auf kommunale Abwasserentsorger abzuwälzen. Das Ziel der Strategie, den **gesamten Lebenszyklus zu adressieren**, muss konsequent und verbindlich umgesetzt werden. Maßnahmen müssen zuerst beim Verursacher der Emissionen beziehungsweise dem jeweiligen Wirkstoff ansetzen. Nur dadurch lassen sich Einträge direkt an der Quelle vermeiden, indem Stoffe erst gar nicht in Verkehr gebracht, deren Einsatz verringert oder deren Auswirkungen auf die Gewässer reduziert werden.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Der VKU und die kommunalen Spitzenverbände setzen sich dafür ein, den Green Deal und sein Null-Schadstoff-Ziel zu nutzen, um auch für die Abwasserbehandlung eine **erweiterte Herstellerverantwortung (EHV)** europarechtlich zu verankern. Nur über einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen zur Umsetzung des Verursacherprinzips in Form der EHV kann es gelingen, eine frühzeitige Verringerung des Eintrags von Spurenstoffen in den Wasserkreislauf anzureizen. Der VKU und die BV begrüßen deshalb ausdrücklich, dass die Kommission mit der vorliegenden Konsultation Gestaltungsoptionen für deren Einführung prüft und diese im Kontext der Novelle konkret aufgreift. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Abwasserwirtschaft muss die Einführung einer EHV einen zentralen Baustein der überarbeiteten Richtlinie bilden. Dabei sollte der Lebenszyklusgedanke nicht aus dem Blick geraten: Eine ganzheitliche Herstellerverantwortung geht über die Finanzierung von Maßnahmen „end of pipe“

weit hinaus. Die verursacherbezogene Vermeidung an der Quelle muss Vorrang gegenüber anderen Reduzierungsmaßnahmen und deren Finanzierung haben.

Spurenstoffe | Ertüchtigung von Kläranlagen

Im Hinblick auf die mit der Richtlinie diskutierte Reduzierung von Spurenstoffeinträgen in Gewässer sollten die Planungen sich stets über die örtliche Gewässersituation mit den verfolgten konkreten Verbesserungs- und Schutzziele hinaus auf die **für das gesamte Flusseinzugsgebiet verfolgten Qualitäts- und Bewirtschaftungsziele sowie deren Nutzungsanforderungen** beziehen und diese miteinander in Einklang bringen. Das erfordert ein systematisches Vorgehen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung, bezogen auf die Gesamtbelastung und die Wirksamkeit möglicher Maßnahmen. Hierbei sollten alle Verursacher einschließlich Landwirtschaft und Industrie berücksichtigt und die kosteneffizienteste Maßnahmenkombination ausgewählt werden. Die verursacherbezogene Vermeidung an der Quelle muss dabei Vorrang gegenüber anderen Reduzierungsmaßnahmen haben.

Bei der Überprüfung der UWWTD muss zudem beachtet werden, dass die Entfernung von Spurenstoffen durch technologische Aufrüstung der Abwasserbehandlung nie vollständig sein wird und es Stoffe gibt, die durch die gängigen Verfahren nur zum Teil vermindert werden. Andere könnten durch Nebenproduktbildung auch neu entstehen. Es ist sorgsam zu prüfen, welche Technologien überhaupt für eine **wirksame Spurenstoffreduzierung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit verfügbar sind** und wie wirksam Optimierungen bestehender Reinigungsstufen sind. Außerdem haben erweiterte Reinigungsstufen auch einen erheblichen Mehrbedarf an Energie, der berücksichtigt werden muss.

Die **Einführung eines risikobasierten Ansatzes** ist aus Sicht des VKU und der BV für die gezielte Reduzierung von Spurenstoffeinträgen in Gewässer **nicht praxiskonform und daher nicht zu favorisieren**. Aus Sicht des VKU und der BV sollten **Kriterien** für die Auswahl möglicher Kläranlagen benannt, diese **Kriterien EU-weit einheitlich definiert** und, sofern möglich, die **Grundlagen für die Ermittlung der Kriterien einheitlich beschrieben** werden. Neben dem **Abwasseranteil** sind weitere Kriterien für eine weitere Prüfung zum Ausbau einer weiteren Reinigungsstufe zur Spurenstoffreduktion bei Kläranlagen sinnvoll einzubeziehen. Dazu zählen z.B. **Bagatellgrenze** wegen der Kosteneffizienz über beispielweise Größenklassen, **örtliche Randbedingungen** wie Gewässerzustand, **Synergieeffekte**, weitere Eintragspfade usw.

Maßnahmen für eine gezielte Reduzierung von Spurenstoffeinträgen in Gewässer über die Ertüchtigung von Kläranlagen müssen jeweils auf die **örtliche Situation angepasst** werden. Es ist dabei auch wichtig, einzuschätzen, wie der **Zustand der Ökologie** in den betroffenen Gewässern (Vorflutern) ist. Wenn der ökologische Zustand schlecht ist, bleibt zu klären, ob der **Eintrag von Spurenstoffen über die Kläranlage überhaupt der**

Grund für diesen Zustand ist. So gibt es Fälle, bei denen an einem kleineren Vorfluter der Abwasseranteil fast doppelt so hoch wie bei einer großen Kläranlage an dem großen Vorfluter ist. Dennoch ist das Gewässer bei dem kleineren in einem guten bis sehr guten Zustand gemäß den Bewertungsgrundlagen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Bei gewissen Konstellationen können solche Maßnahmen diskutiert werden. Dazu zählt beispielweise die Situation, dass Kläranlagenabläufe und Badegewässer sehr nahe beieinanderliegen, dass **Kläranlagenabläufe die Qualität von Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen, Entnahmen aus Flüssen usw.) beeinträchtigen** können oder wenn **Kläranlagenabläufe in sensiblen Trinkwassereinzugsgebieten (z.B. Karstgebieten)** versickern.

Für den Fall, dass Maßnahmen an der Kläranlage ergriffen werden sollen, ist es erforderlich, **grundsätzliche Zielkriterien für die Auslegung von Kläranlagen mit Spurenstoffentfernung sowie Überwachungslösungen für den wasserrechtlichen Vollzug** auf europäischer bzw. nationaler Ebene festzulegen.

Zudem ist aus Sicht des VKU und der kommunalen Spitzenverbände eine klare Regelung in der Richtlinie aufzunehmen, die sicherstellt, dass die **Einleitung von Stoffen über Indirekteinleitungen in das Kanalnetz und damit in die Kläranlagen nicht mehr zugelassen wird, sofern diese Stoffe hemmend auf biologische Reinigungsprozesse wirken oder sogar zur Prozessunterbrechung führen.** Bei Zuwiderhandlung müsste der Verursacher über eine bloße „Schadensregulierung in der Kläranlage“ hinausgehend und danach eintretende große Folgeschäden im Gewässer mitberücksichtigend sanktioniert werden.

Strengere Standards für die Nährstoffbehandlung

Die kommunalen Abwasserentsorger in Deutschland **optimieren kontinuierlich die Reinigungsleistung ihrer Kläranlagen.** Ziel ist dabei, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer zu reduzieren, soweit dies betrieblich-technisch und wirtschaftlich möglich ist. Die Ablaufkonzentration zahlreicher Kläranlagen in Deutschland liegen bereits heute weit unter den in der Kommunalabwasserrichtlinie und national in Anhang I der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerten. Obwohl kleinere Kläranlagen teilweise höhere Ablaufkonzentrationen beim Phosphor haben, sind die Frachten, also das, was insgesamt in das Gewässersystem eingetragen wird, im Verhältnis zu den großen Anlagen jedoch sehr viel geringer.

Es ist es aus unserer Sicht auch hier wichtig einzuschätzen, wie der **Zustand der Ökologie** in den betroffenen Gewässern (Vorflutern) ist. Wenn der ökologische Zustand schlecht ist, bleibt ebenfalls zu klären, ob der Eintrag von Nährstoffen über die Kläranlage überhaupt der Grund für diesen Zustand ist. So gibt es auch hier Fälle, bei denen an einem kleineren Vorfluter der Abwasseranteil fast doppelt so hoch wie bei einer

großen Kläranlage an dem großen Vorfluter ist. Dennoch kann das Gewässer bei dem kleineren auch in diesem Fall in einem guten bis sehr guten Zustand gemäß den Bewertungsgrundlagen der WRRL sein.

Die Einführung strengerer Standards für die Nährstoffbehandlung in Kläranlagen muss daher die örtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen und **im Einklang mit den technisch-betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Abwasserentsorger** stehen. Kriterien hierfür sind unter anderem eine **Bagatellgrenze** wegen der Kosteneffizienz über beispielweise Größenklassen, **örtliche Randbedingungen** wie Gewässerzustand, **Synergieeffekte**, weitere Eintragspfade usw.

Klimaneutralität 2050 | Energieeffizienz

Im Sinne des Green Deal muss bei der Richtlinienüberarbeitung auch sichergestellt werden, dass Klimaschutz und Umweltschutz Hand in Hand gehen. Das bedeutet eine enge **Verzahnung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 mit den europäischen Umwelt- und Gewässerschutzzielen**. Oberstes Ziel der UWWTD muss bleiben, die Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen möglichst zu reduzieren. Weitere Anforderungen an den Abwasserbehandlungsprozess, wie zum Beispiel an die Energieeffizienz der Anlagen, dürfen dieses Ziel nicht gefährden. Der Energiebedarf hängt maßgeblich von der spezifischen Zusammensetzung des Abwassers und den technischen Anforderungen an die Abwasserbehandlung ab. Pauschale Anforderungen an den Energieverbrauch und die Energieeffizienz sind für die Abwasserbehandlung daher nicht zielführend. Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten im Kontext des „**Fit für 55“-Pakets auf EU-Ebene** zu beachten, dass die entsprechenden energierechtlichen Rahmenbedingungen für sinnvoll zu hebende Energiepotenziale in der Abwasserwirtschaft zu schaffen sind.

Mit Blick auf das „Fit für 55“-Paket ist insbesondere auch eine **Kohärenz zwischen neuen Vorgaben im Zuge der Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie (EED) mit Überlegungen im Rahmen der Überarbeitung der UWWTD** zentral. So sieht der Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der EED vom 14. Juli 2021 vor, dass zukünftig vom durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch abhängen soll, ob ein Unternehmen verpflichtet wird, ein Energiemanagementsystem bzw. Energieaudit durchzuführen, und nicht mehr davon, ob ein Unternehmen als ein Nicht-KMU gemäß der [EU-Empfehlung 2003/361/EG](#) eingestuft wird. Bei der Überarbeitung der EED wird zu prüfen sein, welche Auswirkungen eine solche Neuregelung auf kommunale Unternehmen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten wie Abwasserbetriebe haben könnte. Sichergestellt werden muss, dass diese Einrichtungen auch zukünftig von einer **Verpflichtung zur Durchführung eines Energiemanagementsystems bzw. Energieaudits ausgenommen werden**.

Klimaanpassung | Niederschlagswasserbewirtschaftung

Eine Verstärkung von Klimaextremen wie Hitze, Trockenheit und Starkregen wird sich dauerhaft auf sämtliche Handlungsbereiche der kommunalen Wasserwirtschaft auswirken, einschließlich der Entwässerung. Laut einer VKU-Umfrage erwartet die Mehrzahl der kommunalen Abwasserentsorger eine zunehmende Belastung bis potenzielle Überforderung ihrer Entwässerungssysteme infolge der Klimaänderung. Die Infrastruktur der Abwasserentsorgung muss daher zukunftsfest ausgestaltet und trotzdem bezahlbar gehalten werden. Die Klimarobustheit der Abwasserentsorgung muss geprüft und Anpassungsmaßnahmen müssen mit Fördermitteln unterstützt werden. Um dem Anspruch des Green Deal, Klimaschutz und Umweltschutz mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu verknüpfen, auch bei der Novellierung der UWWTD gerecht zu werden, ist daher ein **ganzheitlicher Ansatz** erforderlich. **Einseitige Maßnahmen, die nur den Abwasserentsorger einbeziehen, greifen zu kurz. Grüne und blaue Maßnahmen müssen anknüpfend an die neue EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel eine zentrale Stellung einnehmen.**

Denn teilweise können die Wassermassen nicht in die Kanäle einlaufen, sondern fließen mit hoher Geschwindigkeit über die Einläufe (Gullys) hinweg. Die Folge: zeitweilige Überflutungen von tieferliegenden Geländeteilen wie beispielsweise Straßenunterführungen. Wir brauchen daher in unseren Kommunen einen 360-Grad-Blick für eine **wassersensible Denk- und Herangehensweise bei der Stadtentwicklung**: Wasserflächen, Begrünung auf Dächern und Fassaden und multifunktionale Flächennutzung entlang des Leitbildes einer „**Schwammstadt**“ sind ein wesentlicher Baustein der Klimaanpassung. Unterirdische und oberirdische Infrastrukturen müssen sinnvoll gekoppelt werden. Ziel sollte es dabei sein, den Abfluss zu reduzieren und neben der Versickerung die Verdunstung und Nutzung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, gering verschmutzte Niederschlagsabflüsse von der Kommunalabwasserrichtlinie auszunehmen und damit von der Abwasserentsorgungspflicht freizustellen, um diese als Ressource für Maßnahmen zur Klimaanpassung nutzen zu können. Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein besser gesteuerter Abwasserstrom auch den Energiebedarf verbessert.

In Bezug auf die Umsetzung und mögliche Folgekosten ist wesentlich, wie die **Regelungen zur Niederschlagsbewirtschaftung** ausgestaltet sind. Die bestehenden Regeln der Technik in Deutschland reflektieren schon jetzt den Anspruch der ökologischen Nachhaltigkeit an jedwede Entwässerungslösung, indem beispielsweise neben den Herkunftsflächen der Niederschlagswasserabflüsse auch die Aufnahmefähigkeit der Gewässer berücksichtigt wird. Aus Sicht des VKU und der kommunalen Spitzenverbände kann durch eine **etwaige europaweite strikte Regelung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung** dieses Ziel nicht besser erreicht werden. Der VKU und die BV plädieren im Zusammenhang mit der Festlegung erhöhter Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung für die Einführung eines praktikablen und bewährten Ansatzes auf Basis lokaler Wasserhaushaltsbetrachtungen bestehender technischer Regelwerke.

Pauschale Emissions- und Mengengrenzwerte sind nicht umsetzbar und daher abzulehnen, da Niederschlagswasser sowohl in Menge und Zusammensetzung als auch in zeitlicher und örtlicher Verteilung erheblichen Schwankungen unterliegt.

Da das Wasserhaushaltsgesetz in Deutschland neben der Begrenzung der Schädlichkeit auch die **Begrenzung der Menge von Abwassereinleitungen** und somit der hydraulischen Belastung des Gewässers vorsieht, sollte es dem kommunalen Abwasserentsorger ermöglicht werden, diese Vorgabe an den Indirekteinleiter weiter zu geben. Dies sollte entsprechend bei der Novelle der Kommunalabwasserrichtlinie berücksichtigt werden. Ansonsten ist es dem Abwasserentsorger in der Praxis kaum möglich, das Ziel der Mengenreduktion in seinem Entsorgungsgebiet umzusetzen.

Abwassermonitoring auf SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten

Der **VKU und die kommunalen Spitzenverbände unterstützen grundsätzlich das Anliegen einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 im Abwasser**, wie in der [Empfehlung der EU-Kommission 2021/472](#) vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig geführten fachlichen Diskussion und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur Analyse von Abwasser auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus und seiner Varianten halten der VKU und die BV die Einrichtung eines bundesweiten Abwasserüberwachungssystems bis zum 1. Oktober 2021 für sehr ambitioniert.

Den Vorschlag der EU-Kommission, eine **europaweite Pflicht für ein Abwassermonitoring auf SARS-CoV-2 und seine Varianten in der EU-Kommunalabwasserrichtlinie einzuführen, lehnen der VKU und die BV ab**. Bei der Untersuchung handelt es sich um eine Aufgabenstellung im Rahmen des Infektionsschutzes und der Pandemiebekämpfung. Etwaige Regelungen müssten daher an anderer Stelle diskutiert werden.

Mit Blick auf eine rechtssichere und praxiskonforme Ausgestaltung der EU-Empfehlungen weisen der VKU und die BV darauf hin, dass die angedachte Überwachung von SARS-CoV-2 im Abwasser nicht die notwendige Betriebsbezogenheit zur Aufgabe der Abwasserbeseitigung aufweist, um die dafür auf Seiten der Abwasserentsorger anfallenden Kosten über Abwassergebühren bzw. -entgelte refinanzieren zu können. In der weiteren Umsetzung muss daher insbesondere die **Frage der Kostenübernahme durch die für die Pandemiebekämpfung zuständigen Stellen klar geregelt werden**.

Die Erfahrungen der VKU-Mitgliedsunternehmen zeigen, dass sich aus den Abwasseruntersuchungen von Corona potenziell frühzeitige Trends im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemie ableiten lassen. Dies ist insbesondere auch bezüglich der Beobachtung der zunehmenden Virus-Variationen bedeutsam. Eine **Herausforderung** stellen sowohl die Probenahme in der Kläranlage (Einfluss Niederschlagswasser, Entfernung zu Haushalten) und im Kanal (Durchführung der Probenahme) sowie der Transport (Küh-

lung) und die Analyse der Probe (PCR und Sequenzierung) dar. Der Fund des Genmaterials lässt nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf die Anzahl der infizierten Personen und damit die Inzidenz zu. Dazu sind weitergehende Modellierungen erforderlich.

Finanzierung weiterer Maßnahmen

In Bezug auf die Finanzierung verweist die EU-Kommission zurecht im Begleittext zur Konsultation darauf hin, dass höhere Anforderungen an die Behandlung zur Entfernung von Spurenstoffen (Mikroschadstoffen) zu einem **Anstieg der Behandlungskosten**, aber auch zur **Erhöhung der Konzentration an solchen Stoffen im Klärschlamm** führen kann. Darüber hinaus stellt sie fest, dass eine zusätzliche Behandlung auch den **Energiebedarf erhöhen** und möglicherweise zur Erhöhung der Treibhausgasemissionen von Abwasserbehandlungsanlagen führen würde.

Bei der Abwasserbehandlung muss das primäre Ziel bleiben, die Wasserverschmutzung durch Abwassereinleitungen so weit wie möglich zu reduzieren. Kommunale Unternehmen erproben und nutzen bereits neue Technologien, um Energie zu sparen oder sogar zu erzeugen. Ein Beispiel ist die Wärmerückgewinnung aus Abwasser. Zusätzliche gesetzliche Anforderungen an die Abwasserbehandlung, wie z.B. die Einführung von weitergehenden Reinigungsstufen, verändern jedoch den Energiebedarf der Anlagen erheblich. Während sich diese Maßnahmen positiv auf den Gewässerschutz auswirken, kann die Energieeffizienz dadurch beeinträchtigt werden. Dennoch sind diese Anstrengungen Teil des Übergangs zur Erreichung der Umweltziele und müssen daher auf einem verlässlichen Finanzierungsrahmen basieren. **Daher dürfen Schwellenwerte, die an die Energieeffizienz von Anlagen geknüpft sind, die Finanzierungsoptionen zur Erreichung von Umweltschutzziele nicht einschränken**, da zusätzliche Behandlung und weitere Behandlungsstufen den Energiebedarf von Kläranlagen beeinflussen.

Bei den Überlegungen zu neuen Parametern und Schwellenwerten, die im Rahmen der Überarbeitung der UWWTD erfüllt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf Spurenstoffe (Mikroschadstoffe) und Nährstoffe, muss dieser Zusammenhang berücksichtigt werden, um die Finanzierung des Übergangs zur Erreichung dieser Umweltschutzziele nicht zu behindern, sondern zu fördern. Im Rahmen der Überprüfung der UWWTD hat die Kommission das Zusammenspiel von Klimaschutz- und Umweltschutzziele anerkannt und darauf hingewiesen, dass das **Hauptziel der Abwasserbehandlung der Umweltschutz bleibt. Daran muss sie auch bei der Überarbeitung festhalten.**

Im Rahmen der Konsultation fragt die EU-Kommission in diesem Zusammenhang nach der **Zahlungsbereitschaft**, um die mit den verbesserten Technologien zur Verringerung der Umweltverschmutzung einhergehenden Kosten zu finanzieren. Aus Sicht des VKU und der kommunalen Spitzenverbände greift die damit beabsichtigte Aussage zu kurz: Entgelterhöhungen werden in der Praxis von den Verbrauchern nicht nach ihrer Ursa-

che (hier: höherer Behandlungsaufwand) differenziert. **In der Folge treten höhere Kosten infolge weitergehender Behandlungsstufen unweigerlich in Konkurrenz zu weiteren Maßnahmen und Erfordernissen (bspw. Klärschlamm Entsorgung und Phosphorrückgewinnung) oder wirken sich zu Lasten langfristiger Investitionserfordernisse wie dem Infrastrukturerhalt aus.** Kostensteigerungen werden sich aber nur dann als darstellbar erweisen, wenn sie für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort auch in der Summe nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Die Möglichkeit der Kostenweitergabe zu überdehnen, hieße aber vielfach, die politische Akzeptanz für die Gründe von Kostensteigerungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu verlieren.

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf es aus Sicht des VKU und der BV auch **keine Verpflichtung zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung und Abwasserbehandlung geben.** Grundlage für die Planung von weitergehenden Maßnahmen hierzu sollten entsprechende regionale und lokale Konzepte sein. Diese sollte im Dialog zwischen den Abwasserentsorgungsunternehmen und den betroffenen Behörden entwickelt werden.

Die Kosten, die durch erhöhte Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung und Abwasserbehandlung verursacht werden, können im Sinne einer verursachergerechten Kostenanlastung **nicht alleine den Beitrags- und Gebührenezahlern zur Last gelegt werden.** Vielmehr sollten etwaige Maßnahmen durch finanzielle Anreize gefördert werden. Aus Sicht der kommunalen Abwasserwirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände muss die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung daher ein zentraler Baustein der überarbeiteten Richtlinie sein. Zudem bedarf es entsprechender Förderprogramme von EU, Bund und Ländern.

Informationspflichten

Mit Blick auf die Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie verweist die EU-Kommission auf eine möglicherweise unzureichende Transparenz, z.B. bei öffentlich zugänglichen Informationen.

Der VKU und die BV unterstützen das grundsätzliche Anliegen, die **Öffentlichkeit zielgerichtet über die Bedeutung und die Leistungen der kommunalen Abwasserentsorgung zu informieren.** Eine informierte Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um das Bewusstsein der Bevölkerung für die Herausforderungen der Abwasserwirtschaft und des Gewässerschutzes zu gewährleisten und Akzeptanz für die damit verbundenen Kosten zu erhalten.

Bereits heute stellen die kommunalen Abwasserentsorger ihren Kundinnen und Kunden umfangreiche und aktuelle Informationen zur Verfügung. Deshalb muss mit Blick auf die Richtlinienüberarbeitung weiterhin im Vordergrund stehen, den Informations-

anspruch der Bürgerinnen und Bürger bezüglich **Nachhaltigkeit, Qualität und Sicherheit der Abwasserentsorgung** zu bedienen. Wesentlich für den Verbraucher sind dabei die Verhältnisse, die für ihn vor Ort von unmittelbarer Relevanz sind, weniger deren Vergleichbarkeit in einem (gesamt-)europäischen Kontext. Vor diesem Hintergrund sollten die Ausweitung von Informationspflichten für die Abwasserentsorger und eine Überinformation der Öffentlichkeit vermieden werden.

Informationspflichten anhand starrer Leistungsparameter suggerieren zudem häufig eine nicht vorhandene, einfache Vergleichbarkeit. Aufgrund verschiedener Herausforderungen und lokal höchst unterschiedlicher struktureller Rahmenbedingungen lässt sich die Leistungsfähigkeit der Abwasserentsorgung von außen jedoch nicht anhand festgelegter Indikatoren und Grenzwerte beurteilen. Pauschale Informationspflichten auf EU-Ebene sind aufgrund der sehr heterogenen Voraussetzungen in ihrem Informationswert begrenzt und daher aus Sicht des VKU und der BV kritisch zu bewerten.

Mit der Konsultation fragt die EU-Kommission ab, ob aus Verbrauchersicht Informationen über die Kosten für die Sammlung und Behandlung bereitgestellt werden sollen. Hierzu ist anzumerken, dass aus der Perspektive des Verbrauchers die Kosten nach Wertschöpfungsstufen (Sammlung, Behandlung) von nachgelagertem Interesse sein dürften. Für die Abwasserentsorger ist die einheitliche Abgrenzung und Zuordnung von Kosten zu diesen Wertschöpfungsstufen nicht ohne Weiteres möglich. Zudem ist die Höhe der Kosten wiederum stark von den jeweiligen Strukturfaktoren vor Ort geprägt. Vergleiche entsprechender Kostenpositionen bleiben damit für die Öffentlichkeit ohne Aussagekraft. Aus Verbraucherperspektive dürfte weit sinnvoller sein, welche fixen und variablen Entgeltbestandteile aus Kundensicht für die Abwasserentsorgung aufzubringen sind und wie sich diese zusammensetzen. Diese Informationen sind dem Abwasserkunden in Deutschland bereits heute zugänglich und bedürfen keiner zusätzlichen Regelungen über die Richtlinie.

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie

Grundsätzlich gilt mit Blick auf eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie grundsätzlich, dass ihr bisheriges Ziel beibehalten werden muss. Eine Aufweitung der technischen Richtlinie hin zur **Behandlung wirtschaftlicher Fragestellungen ist wesensfremd und verbietet sich auch angesichts der bekannten Schwierigkeiten EU-weiter Vergleiche wirtschaftlicher Leistungsparameter.**

Ansprechpartner

VKU

Christiane Barth
VKU-Büro Brüssel
Fon +32 2740 16 56
barth@vku.de

Nadine Steinbach
VKU-Hauptgeschäftsstelle Berlin
Bereich Umweltpolitik Wasser/Abwasser
Fon +49 30 8580 153
steinbach@vku.de

DST

Tim Bagner
Geschäftsstelle Berlin
Referent für Energie-, Wasser- und Abfallpolitik
Fon +49 30 37711 610
tim.bagner@staedtetag.de

Ulrich Fikar
Brüsseler Büro
Referent Europa
Fon: +32 2 7401625
ulrich.fikar@staedtetag.de

DStGB

Dr. Klaus Nutzenberger
Europabüro des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Fon: +32 2740 16 42
klaus.nutzenberger@eurocommunal.eu

DLT

Michael Schmitz
Europabüro des Deutschen Landkreistages
Fon +32 2740 16 33
Michael.Schmitz@Landkreistag.de